

**Beratung durch eine insoweit erfahrene  
Fachkraft erhalten Sie in der Stadt Trier  
bei**

**Deutscher Kinderschutzbund Orts- und  
Kreisverband Trier e.V.**

Thebäerstraße 46  
54292 Trier  
**Tel.: 0651/ 999366-200**

**Lebensberatung Trier**

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und  
Lebensberatungsstelle des Bistums Trier  
Kochstr. 2  
54290 Trier  
**Tel.: 0651/ 75885**

**Sucht-, Ehe, Familien- und  
Lebensberatung des Diakonischen  
Werkes Trier und Simmern-Trarbach**

Theobaldstr.10  
54290 Trier  
**Tel.: 0651/ 20900-58**

**Familien-, Paar- und  
Lebensberatungsstelle des  
Bürgerhauses Trier-Nord e.V.**

Franz-Georg-Straße 36  
54292 Trier  
**Tel.: 0651/ 91820-16/17/31**

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung des  
Caritasverbands Trier e.V.**

Petrusstr. 28  
54292 Trier  
**Tel.: 0651/ 2096-0/ -225**

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Trier**

Krahenstr. 33-34  
54290 Trier  
**Tel.: 0651/ 9496-114**

**Beratung durch eine insoweit erfahrene  
Fachkraft erhalten Sie im Landkreis  
Trier-Saarburg bei**

**Deutscher Kinderschutzbund Orts- und  
Kreisverband Trier e.V.**

Thebäerstraße 46  
54292 Trier  
**Tel.: 0651/ 999366-200**

**Lebensberatung Trier**

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und  
Lebensberatungsstelle des Bistums Trier  
Kochstr. 2  
54290 Trier  
**Tel.: 0651/ 75885**

**Lebensberatung Saarburg**

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und  
Lebensberatungsstelle des Bistums Trier  
Brückenstr. 11-13  
54439 Saarburg  
**Tel.: 06581/ 2097**

**Lebensberatung Hermeskeil**

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und  
Lebensberatungsstelle des Bistums Trier  
Hirtenweg 2a  
54411 Hermeskeil  
**Tel: 06503/ 6031**

**Caritas Sozialberatung**

Konstantinstr. 50  
54329 Konz  
**Tel.: 06501/ 8023-806**

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Trier**

Krahenstr. 33-34  
54290 Trier  
**Tel.: 0651/ 9496-114**



Landkreis Trier-Saarburg



## Information

**Beratung zur  
Einschätzung einer  
Kindeswohlgefährdung**

**durch eine  
insoweit erfahrene  
Fachkraft**

**in der Stadt Trier  
und im  
Landkreis Trier Saarburg**

## Rechtliche Grundlagen

Nach dem Gesetz sind alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und dabei möglichst das betroffene Kind, der/die betroffene Jugendliche und die Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen.

Die Jugendämter haben die Verpflichtung in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen (z.B. Kitas, Jugendhilfeeinrichtungen), sicherzustellen, dass deren Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (siehe § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Mit dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurde für Berufs- und Amtsgeheimnisträger wie z.B. Ärzte, Hebammen, Lehrer, Berufspsychologen, Sozialarbeiter, -pädagogen (siehe § 4 KKG) sowie für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (siehe § 8b SGB VIII) ein Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verankert.

Werden den in § 4 KKG genannten Berufs- und Amtsgeheimnisträgern im Rahmen

ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen auch sie mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Ist eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten nicht realisierbar und hierzu ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Zu diesem Zweck erforderliche Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden.

### Warum Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft?

Häufig sind Anhaltspunkte einer Gefährdung diffus und nicht eindeutig bestimmten Ursachen zuzuschreiben.

So soll die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrene Fachkraft zu einer größeren Handlungssicherheit bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Klärung der weiteren Vorgehensweise, z.B. der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und zur Frage erforderlicher Hilfen im Interesse des/der betroffenen Kindes/er und Jugendlichen beitragen.

Im Rahmen der Beratung kann ebenso geklärt werden, ob eine Information des Jugendamtes zur Abwendung einer Gefährdung erfolgen muss.

Grundsätzlich erfolgt die Einschätzung und Beratung anonymisiert.

### Die insoweit erfahrene Fachkraft

Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und

der Kinderschutzarbeit. Sie ist beratend tätig, d.h. die Verantwortung bei der Gefährdungseinschätzung und über die im Einzelfall notwendigen Schritte hinaus behält grundsätzlich die Rat suchende Fachkraft. Auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen seitens der Eltern bleibt Aufgabe der ratsuchenden Fachkraft.

### Insoweit erfahrene Fachkräfte vor Ort

Für die Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg stehen als insoweit erfahrene Fachkräfte die Mitarbeiter/innen der umseitig genannten Beratungsstellen zur Verfügung.

### Was muss ich tun, wenn ich die Beratung einer insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen möchte?

- ▶ Tel. Kontaktaufnahme mit einer der umseitig genannten Beratungsstellen.
- ▶ Deutlich machen, dass eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gewünscht wird.
- ▶ Standardisierte Bögen zur Kontaktaufnahme und Gesprächsvorbereitung sind bei den örtlichen Jugendämtern und umseitig genannten Beratungsstellen erhältlich.

Sie erhalten zeitnah einen Beratungstermin!

### Bei weiteren Fragen zum Verfahren

Gerne können Sie sich bei Fragen zum Verfahren allgemein an die örtlichen Jugendämter wenden.

▶ Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Nadja Adams, Tel.: 0651/ 715-206

▶ Stadt Trier

Martina Philippi, Tel.: 0651/ 718-3540